

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 90 (1995)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Ohne Kompromiss kein Schutz : das Zürcher Garteninventar  
**Autor:** Rohrer-Amberg, Judith  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-175692>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Zürcher Garteninventar

# Ohne Kompromiss kein Schutz

Von Judith Rohrer-Amberg, Gartendenkmalpflegerin der Stadt Zürich

Seit gut fünf Jahren verfügt die Stadt Zürich über ein verbindliches Inventar der schützenswerten Gärten. Es gehört zu den wichtigsten Arbeitsmitteln der Fachstelle für Gartendenkmalpflege. Ohne dieses könnte diese nicht gleich wirksam arbeiten. Allerdings stehen ihr auch verschiedene Hindernisse im Wege, die meist nur über Kompromisse zu überwinden sind. Der nachstehende Beitrag zieht Bilanz über die bisherigen Erfahrungen mit dem Inventar.

Bekanntlich delegiert der Bund die Belange des Natur- und Heimatschutzes an die Kantone. Demgemäß regelt der Kanton Zürich die darunter fallenden Bereiche in seinem Planungs- und Baugesetz (PBG). In der Überarbeitung von 1975 wird zum erstmal die Erstellung von Inventaren unter dem dritten Titel «Der Natur- und Heimatschutz» eingeführt. In § 203 Absatz f) ist festgehalten, dass Parkanlagen, wertvolle Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Schutzobjekte sein können. Die neueste Überarbeitung von 1992 präzisiert noch: wertvolle Park- und Gartenanlagen. Mit der Erarbeitung des stadtzürcherischen Garteninventares wurde 1987 begonnen.

Mittels systematischer Begehungen (Blicke über den Zaun!), Auswertung von Luftbildern, Vergleichen mit dem Gebäudeinventar und Zuhilfenahmen früherer Grundlagenarbeiten wurde das Listeninventar zusammengestellt. Der Stadtrat setzte es am 19. Juli 1989 als Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung fest.

## Aufbau des Inventars

Das Zürcher Garteninventar ist ein sogenanntes Listeninventar. Es umfasst rund 800 Objekte, gegliedert in zehn Kategorien. Aufgenommen sind sowohl private Gärten

und Anlagen als auch solche, die der Stadt gehören. Analog zum kommunalen Gebäudeinventar beschränkt sich das Zürcher Garteninventar auf knappste Angaben zur Anlage sowie Hinweise auf weiterführende Archive und Quellen. Aufgrund der Menge der Objekte hat man sich geeinigt, nicht auf Vorrat, sondern nur im Bedarfsfall genauere Abklärungen zu treffen. Es gibt also auch keine Pläne oder Fotos zum Inventar. Diese Entscheidung war im Zürcher Fall sicher richtig, denn wichtig war in erster Linie die Festsetzung des Inventares als solches.

Das Inventar stellt eine Wunschliste dar, welche nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde. Im PBG ist von einstweiligen Inventaren die Rede, die Nachführung bei Bedarf ist also vorgesehen. Probleme gibt naturgemäß die Abgrenzung zur Gegenwart, denn das Inventar hielt sich bei der Erstellung an die Zeitgrenze 1960 (G 59). Das Inventar gliedert sich in zehn Objektkategorien:

- 1 öffentliche und halböffentliche Anlagen (ca. 25)
- 2 Haus und Villengärten (rund 380)
- 3 Friedhöfe (13)
- 4 Kirchenumgebungen (20)
- 5 Gärten und Anlagen bei Mehrfamilien- und Reihenhausiedlungen (ca. 80)
- 6 Schulanlagen (41)
- 7 Bäuerliche Umgebung (77)

- 8 Strand- und Freibäder (4)
- 9 Vorgärten, nur teilweise erfasst (rund 120)
- 10 übrige Anlagen und Gärten (58)

## Ein Arbeitsinstrument

Das Inventar ist in erster Linie ein Arbeitsinstrument für die Behörden, die es zur Wahrnehmung der Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes benötigen. Es stellt selber noch keine Schutzmassnahme dar, aber durch die Aufnahme ins Inventar sind die Gärten und Anlagen als mögliche Schutzobjekte vorgemerkt. Auch profitieren sie im Fall einer Gefährdung von gewissen rechtlichen Folgen. Vorab ist es Aufgabe des Inventares, möglichst umfassend alle gemäß §203 PBG schutzwürdigen Gärten und Anlagen der Stadt aufzulisten, und dies ohne Rücksicht auf mögliche oder beabsichtigte Schutzmassnahmen. Erst im Moment einer drohenden Veränderung werden Detailabklärungen vorgenommen und mögliche Schutzmassnahmen geprüft. Im Alltag bedeutet dies, dass das Inventar meist im Zusammenhang mit Baugesuchen zum Einsatz kommt. Hier ist einzuflechten, dass das Garteninventar – analog zum Gebäudeinventar – nicht publiziert ist. Die Eigentümer sind also meist nicht informiert darüber, dass ihr Garten im Inventar aufgelistet ist. Begründet ist dies mit der Furcht



Garten der Villa Hohenbühl in Zürich. (Bild von Arb)

## Inventaire des jardins de la ville de Zurich

# Pas de protection sans compromis

Par Judith Rohrer-Amberg, conservatrice des jardins de la ville de Zurich (résumé)

Depuis cinq bonnes années, la ville de Zurich dispose d'un inventaire ayant force obligatoire de ses jardins dignes de protection. Ce document est devenu une référence primordiale pour le Service de la conservation des jardins, qui ne pourrait pas travailler aussi efficacement sans cet outil. Certes, plusieurs difficultés subsistent et l'on ne peut souvent les surmonter que par des compromis. Voici un bref aperçu du bilan de l'expérience qui a été tiré jusqu'à présent.

Selon la loi cantonale zurichoise sur les constructions et la planification, toutes les communes doivent dresser un inventaire des parcs, des jardins, des bosquets, des haies et des arbres intéressants. L'inventaire établi en 1986 par le service des monuments historiques de la ville de Zurich a constitué un encouragement pour la réalisation de l'inventaire des parcs et jardins d'importance communale à protéger. Grâce à un soutien politique et à la détermination du Service municipal des parcs et promenades, cet inventaire est entré en vigueur en 1989. L'inventaire des parcs et jardins de la ville de Zurich comprend une liste de 800 objets (en propriété publique ou privée) répartis en dix catégories: jardins publics et semi-publics, jardins de villas, cimetières, jardins près d'une église, parcs et jardins d'immeubles et de maisons mitoyennes, cours d'écoles, campagnes, plages et bains publics, jardinets, autres parcs et jardins. Cet inventaire est un outil de travail utile aux autorités dans le cadre de la protection de la nature et du paysage. Il ne constitue pas en soi une mesure d'application, mais permet l'ouverture d'un dossier de protection des jardins menacés de destruction en raison notamment de projets de construction. En effet,

toutes les demandes d'autorisation de construire touchant l'un des objets inscrits dans cet inventaire doivent être examinées par le Service des parcs et jardins de la ville qui donne son préavis après avoir procédé à une visite des lieux. Dans les cas de demandes ne présentant qu'un faible risque pour le jardin considéré, le Service se borne à faire quelques remarques. Dans les cas, plus fréquents, d'intervention plus importante concernant bien souvent l'installation de places de parage dans les jardins, le Service des parcs et promenades donne presque toujours un préavis négatif qui est atténué par la police des constructions. Une solution de compromis est alors trouvée, l'idéal étant d'arriver à convaincre le propriétaire de la beauté de ses jardins.

Dans les cas d'intervention grave, un dossier est ouvert après qu'une interdiction de transformer a été prononcée pour une durée d'un an au maximum. Pendant ce laps de temps, le Service des parcs et jardins doit étudier le dossier pour que les autorités communales puissent prendre des mesures définitives de protection. Il doit, lorsque ces dernières décident une mise sous protection, négocier un contrat de protection à l'amiable. En cas d'échec des négocia-

tions, les propriétaires ont le plus souvent déjà fait opposition aux mesures de protection. Le litige porte en général sur l'indemnisation à verser pour la restriction de la propriété. La protection intégrale du jardin considéré échoue alors le plus souvent en raison de la précarité des finances publiques.

Le travail du Service de la conservation des parcs et jardins est véritablement efficace en ce qui concerne les parcs et jardins du domaine public dont il lui incombe, pour l'essentiel, d'assurer l'entretien et la pérennité. Il est à noter toutefois que l'inscription à l'inventaire n'implique pas une protection définitive des objets y figurant et que, malheureusement, la sauvegarde d'objets de grande valeur peut échouer pour des considérations financières. De plus, des transformations de détail peu judicieuses peuvent altérer le caractère d'un objet inscrit à l'inventaire. Autre problème: l'inventaire a été achevé en 1987; il mériterait une remise à jour. Malgré certaines difficultés, l'inventaire réalisé en première à Zurich est un outil de référence pour le Service des parcs et jardins de cette ville. La généralisation de cet instrument dans d'autres régions de Suisse faciliterait son application.



n de la villa Hohenbühl, à Zurich.

vor mutwilligen, voreiligen Veränderungen und Zerstörungen der Anlagen, um Auflagen und allfälligen Verzögerungen bei Bauvorhaben vorzubeugen. Einsehbar sind die Inventare jedoch bei der Baupolizei und auch bei der Gartendenkmalpflege. Sämtliche Baugesuche, welche die Umgebung in irgendeiner Form berühren, werden dem Gartenbauamt zur Stellungnahme vorgelegt. Ist ein Inventarobjekt betroffen, wird es mir zur Mitprüfung weitergegeben. Die Baugesuche unterscheiden sich in der Schwere des geplanten Eingriffes. Aus Erfahrung kann von drei Baugesuchs-Kategorien gesprochen werden:

1. die relativ harmlosen, die den Garten nur am Rand betreffen
2. die mittelschweren, die den Garten partiell direkt betreffen
3. die sehr schweren, die eine Zerstörung des Gartens zur Folge haben.

Am Anfang jeder Baugesuchsbeurteilung steht immer der Augenschein vor Ort, da die Informationen des Listeninventars keine Entscheidende vom Bürotisch aus erlauben. Der Augenschein ist nie verlorene Zeit, da manchmal bereits ein erstes Gespräch mit der Bauherrschaft oder dem Architekten eine Optimierung des geplanten Eingriffes ermöglicht. Nach erfolgtem Augenschein geben wir unsere Stellungnahme zuhanden der Baupolizei schriftlich ab. Die Baupolizei sammelt alle Stellungnahmen, wählt sie gegeneinander ab und reicht den verarbeiteten Vorschlag an die Bewilligungsbehörde, die Bausektion weiter.

## Vom harmlosen zum schweren Fall

Dementsprechend sieht auch unsere Erfolgskontrolle aus: Bei den relativ harmlosen Gesuchen fließen unsere Auflagen meist unverändert ein. Klassische Beispiele sind

Schutzauflagen für pflanzliche und bauliche Elemente sowie Zuweisungen von Installationsplätzen bei Hausumbauten, welche den Garten sonst unverändert lassen. Somit ist bei diesen kleinen Fällen die Erfolgsquote am grössten. Tröstlich dabei ist dennoch, dass originale Gartensubstanz vor unüberlegtem, unnötigem und oft sehr zerstörerischem Dreinfahren verschont werden kann.

Klassisch für die mittelschweren Fälle ist der Wunsch, Parkplätze im Vorgarten zu installieren. Oft sind die Folgen so schwerwiegend, dass wir aus gartendenkmalpflegerischer Sicht die geplanten Parkplätze in unserer Stellungnahme verweigern. Freilich liegt es im Ermessen der Baupolizei, unsere Verweigerung an die Bau- sektion weiterzugeben oder – in Abstimmung mit den übrigen Auflagen – bereits in eigener Kompetenz abzuschwächen oder ganz fallen zu lassen. Resultat unserer Bemühungen ist meist ein für alle Seiten mässig erfreulicher Kompromiss, indem beispielsweise die Parkplatzzahl vermindert oder wenigstens der

Belag unserer Forderung entsprechend ausgeführt wird. Beste Erfolge werden dort erzielt, wo im Lauf der Verhandlungen den Eigentümern Freude an ihrem Gartendenkmal vermittelt werden kann und sie aufgrund der geleisteten Überzeugungsarbeit ihre Nutzungswünsche dem Garten anpassen.

In sogenannt schweren Fällen, also dort, wo die Zerstörung eines Inventarobjektes droht, kann das Inventar eröffnet und ein maximal einjähriges Veränderungsverbot zur detaillierten Abklärung der Schutzwürdigkeit verhängt werden. Dies ist der einzige Fall, wo das Inventar eigen- umsbeschränkende Wirkung auf private Eigentümer für die Dauer eines Jahres entfalten kann. Voraussetzung für die Inventareröffnung ist die Zustimmung des Stadtrates. Ist diese jedoch erfolgt, muss der private Eigentümer das Veränderungsverbot hinnehmen. Es ist im Gegensatz zu allfällig späteren Schutzmassnahmen unanfechtbar. Das Jahr mit Veränderungsverbot müssen wir nutzen, um mittels detaillierter Gutachten den Schutz-

wert der Anlage zu prüfen, zu dokumentieren und definitive Schutzmassnahmen vorzubereiten. Innerhalb dieses Jahres muss der Stadtrat definitive Schutzmassnahmen treffen, sonst fällt das Veränderungsverbot dahin, und es ist weder eine Verlängerung der Frist, noch ein erneutes Aufrollen des Falles möglich.

Entscheidet sich der Stadtrat für die Unterschutzstellung eines Gartens oder zumindest eines Gartenteils, wird versucht, mit den Eigentümern im gegenseitigen Einvernehmen einen Schutzvertrag auszuarbeiten. Meist jedoch werden die Schutzmassnahmen sofort angefochten, und ein jahrelanger Rechtsstreit beginnt. Zentrale Bedeutung kommt dabei den Entschädigungsverhandlungen zu, denn selbstverständlich wird kein eingezontes Bauland entschädigungslos enteignet. Genau daran scheitern aber die allermeisten Fälle dieser Art, denn die Stadt ist in der momentanen Finanzknappheit nicht bereit, Millionen zur Freihaltung einer Gartenanlage aufzuwenden. So resultiert auch hier in den besten Fällen ein gut helvetischer Kompromiss.

Bisher habe ich nur von inventarisierten Privatanlagen gesprochen. Auch die Stadt ist natürlich Eigentümerin vieler Inventarobjekte, allen voran die bekannten Stadtparks, die Friedhöfe, Schulanlagen, Freibäder usw. Die Stadt ist durch die sogenannte Selbstbindung verpflichtet, ihre Inventarobjekte bestmöglich zu schonen. Im Vergleich zu den privaten Fällen ist meine Arbeit in diesen Anlagen weit mehr von Erfolg gekrönt. Zur Hauptsache sind es heutige Nutzungsansprüche und Fragen der Pflege und Überalterung des Pflanzenbestandes, mit denen wir konfrontiert werden. Der Grossteil der städtischen Inventarobjekte wird vom Gartenbauamt selber gepflegt. Ziel ist es, für alle wichtigen städtischen Inventarobjekte ein sogenanntes Parkpflegewerk zu erarbeiten,

*Das Inventarblatt gibt Auskunft über Datierung, Architekt, Bedeutung und Zustand eines erfassten Gartens.*

*La page d'inventaire donne des détails sur la datation, l'architecte, l'importance et l'état d'un jardin pris en considération.*

### Inventar der Gartendenkmalpflege Objekte der Stadt Zürich

#### GDP 40.050 Hohenbühlstr. 15 (Villa Wegmann)

Suchbegr.: Hohenbühlstr. 15 (Villa Wegmann) /

Plannr.:	40	Schutzstatus:		Aufn.:						
Bewer.:				Autor:						
Besitz:				Quelle:						
Bauzonen:										
Stat.Zonen:										
Verweise:										
GDP-Typ:	HVG	GD	LBD gemäss Stadtratsbeschluss	X						
Datierung:	um 1882	/ Landschaftsgarten								
Architekt:	Evariste Mertens									
Bedeutung:	Originalgestaltung bemerkenswert / qualitätsvoll <input checked="" type="checkbox"/> Garten- / kultuurhistorisch wichtiges Objekt <input checked="" type="checkbox"/> Typus selten für Zürich <input checked="" type="checkbox"/> x das Quartier- / Strassenbild prägend <input checked="" type="checkbox"/> x Teil einer schützenswerten Gruppe von Gärten <input checked="" type="checkbox"/> geschlossenes Ensemble mit Gebäuden <input checked="" type="checkbox"/> x wichtiger Pflanzen- oder Baumbestand									
Zustand im Sommer 1987:	gut <input checked="" type="checkbox"/> mässig <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> vereinfacht <input checked="" type="checkbox"/> ausgeräumt / modernisiert <input checked="" type="checkbox"/> x teils zerstört / überbaut									
nähtere Informationen:										
Bemerkung: 'Siehe Gutachten "Hohe Promenade" im GBA. Beeinträchtigt durch S-Bahnbau.' Empfehlung: Verbesserung der Gestaltung bzw. Wiederherstellung notwendig. Quelle: BAZ / INSA / ASGL Neg.Nrn.: (x) Abb., weitere Unterlagen s.Beilage										

welches die Geschichte, die Entwicklung, den heutigen Zustand und den Schutzwert der Anlage dokumentiert und daraus die Pflegeanleitung für die kommenden Jahre formuliert. Denn der Schutz einer Anlage ist nur der erste Schritt zur Erhaltung des Gartendenkmals. Genauso wichtig ist ihre kontinuierliche Pflege, welche in Kenntnis der gestalterischen Absichten die Anlage in ihrer Entwicklung richtig steuert.

### Probleme und Grenzen

In den bisherigen Ausführungen sind viele der Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Inventar stellen, bereits angeklungen. Im Stadtratsprotokoll anlässlich der Inventarfestsetzung ist allerdings auch deutlich vermerkt, dass das Inventar eine Wunschliste darstellt und Aufwendungen, Möglichkeiten und Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis zueinander zu stehen haben. Noch klarer heißt es im nächsten Satz: «Es ist damit zu rechnen, dass aus verschiedensten Gründen eine Grosszahl von Inventarobjekten nicht definitiv unter Schutz gestellt werden kann.» Daran werden wir in der Bau-gesuchsbeurteilung häufig erinnert, wo es im Ermessen der abwägenden Instanzen liegt, unserem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Am schmerzlichsten ist aber der Verlust absoluter Topobjekte, deren Schutzwürdigkeit vom Stadtrat vollumfänglich anerkannt wird, deren definitive Unterschutzstellung aber an der Entschädigungsfrage scheitert. Hier spiegelt sich letztlich auch der politische Wille, für die Gartenkultur einzustehen. Auch im kleinen bleiben uns viele Veränderungen in den inventarisierten Gärten verborgen, da eine Gartenumgestaltung – falls sie ohne zusätzliche Bauten auskommt – kein Baugesuch erfordert. Die vom Volk angenommene Zürcher Baumschutzverordnung ist zudem seit zwei Jahren von Rekursen

blockiert. Oft genügen unqualifizierte gärtnerische Umgestaltungen, um den Charakter eines Inventarobjektes zu zerstören.

Als letzter Problempunkt ist noch die Aktualisierung des Inventares anzusprechen. Nur ein aktuelles Inventar behält seinen Wert auf die Dauer. Das Zürcher Inventar wurde im Sommer 1987, also vor fast 10 Jahren, aufgenommen. Korrekterweise sollten die aufgrund der Baubewilligungen erfolgten Eingriffe vermerkt werden. Ist ein Inventarobjekt so stark beeinträchtigt, dass der Inventareintrag nicht mehr gerechtfertigt ist, muss es aus dem Inventar entlassen werden. Im Gegensatz dazu gibt es ständig neue Anlagen, die ins Inventar aufgenommen werden müssten. All diese Änderungen am Inventar bedürfen der Genehmigung des Stadtrates und sind erneut mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden.

### Gute Kontakte wichtig

Trotz der angesprochenen Alltags- und Umsetzungsprobleme stellt das Zürcher Inventar eine Pionierleistung dar, welche der Fachstelle für Gartendenkmalpflege Gewicht und Gehör verleiht. Die schlichte Listenform ist für meine Arbeit ausreichend, da Detailabklärungen und Augenscheine in jedem Fall vorgenommen werden. Die besten Erfolge sind in der Regel im Umgang mit den stadteigenen Anlagen sowie bei kleineren privaten Baugesuchen zu erzielen. Der gute Kontakt mit der Bauherrschaft und die dabei geleistete Überzeugungsarbeit versprechen die anhaltendsten Erfolge. Festgesetzte Garteninventare sollten gesamtschweizerisch zur Selbstverständlichkeit werden. Erst durch die politische Inkraftsetzung werden sie aber zu Instrumenten mit rechtlichen Folgen und der inventarisierte Garten zum zu respektierenden Faktor bei jeder anstehenden Veränderung.

## Und wie machen es andere?

### Zur Freiraum-Inventarisierung in Berlin

Im Jahre 1985 hat die Gartendenkmalpflege Berlin bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz damit begonnen, den Bestand denkmalwerter historischer Freiräume systematisch zu erfassen. Die Inventarisierung umfasst die flächendeckende Bestandsaufnahme sämtlicher denkmalwerter historischer Freiräume in einem festgelegten Bearbeitungsgebiet. Die Erfassung erfolgt anhand der 23 Berliner Bezirke. Die Ergebnisse werden auf Karteikarten dokumentiert; hierzu gehört eine kurze Beschreibung der geschichtlichen Entwicklung und des Zustandes des Objektes. Der Text wird durch Fotos ergänzt. Das Ergebnis sind eine Denkmalkartei, eine Denkmalliste und eine Denkmalkarte. Den Abschluss der Inventarisierung bildet ein Bericht zur geschichtlichen Entwicklung des Grüns im Untersuchungsgebiet.

Die Senatsverwaltung ist bestrebt, die Ergebnisse der Inventarisierung der Öffentlichkeit vorzustellen. In Kooperation mit dem Buchhandel wird die Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland – Baudenkmale in Berlin – veröffentlicht. Das Ziel ist es, einen Überblick über Art, Lage, Verteilung und strukturelle Beziehungen des Denkmalbestandes zu geben. Die Dokumentation soll über den vorhandenen Denkmalbestand aufklären, Verständnis für den Wert des zu erhaltenen wecken und damit eine sachbezogene Grundlage für Bürger und Behörden im Umgang mit Baudenkmälern bieten. Neben allgemeinen Informationen zum Stadtgebiet werden die bauliche Entwicklung und die Entwicklung des Grüns dargestellt. Hierbei wird auch auf bereits zerstörte Anlagen eingegangen. Die

Beschreibung der Bau- und Gartendenkmale erfolgt gemeinsam in einem Fliesstext. Die Denkmale werden in eigens festgelegten «Denkmalzonen» mit Foto vorgestellt.

Wir streben mit der Inventarisierung und Veröffentlichung die Einbindung der Denkmalpflege in die frühesten Phasen der Stadtentwicklung und die Überprüfung bestehender Planungen an. Auch Berlin steht wirtschaftlich – wieder – im Wettbewerb der europäischen Regionen. Dass zu den positiven Standortfaktoren das über die geschichtliche Entwicklung unverwechselbar gewachsene und darum individuelle Profil der Kommunen gehört, dass Werte, die die Gefühle von Heimat und Wohlbefinden vermitteln, mit über die Bindung gerade qualifizierter Arbeitnehmer an den hiesigen Wirtschaftsraum entscheidet, ist ein offenes Geheimnis. Gerade aus dieser Einsicht heraus wird die Denkmaltopographie und die Einbindung der Denkmale in die Stadtentwicklung auch als Werbung für Berlin verstanden.

Die inventarisierten historischen Freiräume bieten eine gute Quelle für vertiefende und vergleichende Untersuchungen. Hierbei wird meistens auf Büros für Landschaftsarchitektur zurückgegriffen. Aber auch die Studenten der verschiedenen Hochschulen und der Fachhochschule der Stadt nutzen die Kartei für die Erstellung von Semester- und Diplomarbeiten. Diese Kooperation der staatlichen Gartendenkmalpflege mit den Ausbildungsstätten für Landschaftsarchitekten wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Hagen P. Eyink, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Berlin